

Rundmachung,

betreffend Abänderung der Gebühren für die Benützung der Kühlanlage des Fischmarktes im I. Bezirke.

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. April 1918, Pr.-Z. 2300/18 (genehmigt mit dem Erlasse der h. h. niederösterreichischen Statthalterei vom 20. Juni 1918, Z. XII-490/18), und des Stadtratsbeschlusses vom 25. Juni 1918, Pr.-Z. 6298, werden die Kühllhallengebühren für den Fischmarkt im I. Bezirke (IV. Abschnitt der Marktordnung und des Marktgebührentarifes, M.-Abt. IX-274/1904) mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1918 abgeändert und folgende Gebühren festgesetzt:

A. Bei Einlagerung auf Zeit

für ein Jahr	: : :	K 110—
für einen Monat	: : :	„ 24—
für eine Woche	: : :	„ 8-50

für das Quadratmeter der Zelle, wobei die Zelle nur als Ganzes überlassen wird.

B. Bei Einlagerung nach Gewicht

für 5 kg und eine Woche oder weniger K —11

Insoferne einzelnen Parteien Kühlräume auf einen längeren, d. i. bis über den 1. Juli 1918, sich erstreckenden Zeitraum vor Inkrafttreten der neuen Gebühren zugewiesen worden sind, haben diese Parteien gleichfalls ab 1. Juli 1918 die höheren Gebühren zu entrichten. Doch steht es ihnen frei, auf die Weiterbenützung der zugewiesenen Kühlräume ab 1. Juli 1918 zu verzichten.

Vom Wiener Magistrate, Abteilung IX,

im selbständigen Wirkungskreise

am 25. Juni 1918.